

geklagt und dafür Sorge getragen, daß für die Zukunft dem Uebel, welches in landwirthschaftlicher und industrieller Hinsicht zu befürchten sei, abgeholfen würde. Seit jener Zeit habe sich die Bevölkerung vielleicht verdoppelt und die Gewerbsthätigkeit in gleicher Maße zugenommen, dagegen sei aber die Holzproduction, mit Ausnahme der Staatsforsten und der größern Grundbesitzungen, in den verschiedenen Districten des Landes, vorzüglich aber im Erzgebirge zurückgegangen und für gewisse technische Gewerbe, z. B. bei der Fabrication der seifen-grünhainchner Spiel- und Schachtelwaaren, ein wahrer Nothstand eingetreten. Das beispielweis angeführte Gewerbe beschäftige Tausende fleißiger Hände in mehren Orten des niedererzgebirgischen Kreises. Es komme aber in Gefahr, gänzlich in Stockung zu gerathen, wenn das Holz mehr und mehr verschwinde oder nur gegen hohe Preise zu erlangen sei. In diesem Industriezweige würden Holzarten, welche nicht in geschlossenen Waldungen zu wachsen pflegten, sondern, wie Eschen, Ahorn, Ebereschen, Linden u. an Feldrändern, Wiesen, Gärten, Wegen u. s. w. fortkommen, verarbeitet. Auch die Erlangung solcher Hölzer werde immer schwieriger, so vortheilhaft sich auch der Anbau derselben für den kleinen Grundbesitz darstelle.

Was die Production der Brennholzer anlangt, so habe die neuere Zeit zur Auffindung und Anwendung von Surrogaten geführt, welche auf lange Zeit hinaus widerhalten würden. Es könne aber das ursprüngliche und nothwendigste Feuerungsmaterial, das Holz, nicht entbehrt werden, und es liege ein sorgfältiger und fleißiger Anbau ebenso sehr in den Bedürfnissen des Landes, als die Aufsicht hierüber in der Verpflichtung des Staates. Da die Zufuhren aus Böhmen immer mehr abnähmen, werde das Vaterland auf seine eigenen Hülfquellen verwiesen.

Ein nicht minder werthvolles, die Sitten veredelndes landwirthschaftliches Gewerbe sei die Obstbaumzucht. Sachsen würde ein schöner Garten sein, wenn das Gesetz vom Jahre 1726 allgemein befolgt worden sei.

Das Gesetz bringe insbesondere darauf, daß Holzblößen nicht nutzlos liegen bleiben, sondern immer wieder für die Waldwirthschaft in Cultur genommen und die Holzungen pfleglich behandelt werden. Es verlange den Anbau von nutzbaren Bäumen in Gärten, Wiesen, an Gräben, Rainen und auf Gemeindepflätzen, soviel nur ohne Schaden für den Getreide- und Gartenwuchs geschehen könne. In Städten und auf den Dörfern sollten Baumschulen und Pflanzgärten unterhalten werden. Endlich werde den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, auf Ausführung der Vorschriften Obacht zu führen.

Möge auch das angezogene Gesetz Bestimmungen enthalten, die zu tief in die Eigenthumsrechte und die persönliche Freiheit einzuschreiten schienen, so enthalte es doch im Allgemeinen auch viele Anordnungen, die ganz unverfänglich seien und sich auch jetzt als ausführbar darstellten.

Ganz besonders müsse aber auf die Richtung des Gesetzes hingewiesen werden, daß die Beförderung der Baumzucht den Unterthanen als eine moralische Verpflichtung zur Fürsorge für die Nachkommen an das Herz gelegt werde.

Die mit Begutachtung dieser Petition beauftragte Deputation kann den wohlgemeinten Zweck derselben durchaus nicht verkennen; denn, was die Forsten betrifft, so ist nach den gesche-

henen Wahrnehmungen nicht zu leugnen, daß die kleinern Privatwaldungen sich in neuerer Zeit außerordentlich vermindert haben und von Jahr zu Jahr mehr zusammenschmelzen. Dies hat seinen Grund in dem mit der steigenden Bevölkerung zunehmenden Anbau des Landes überhaupt, mit welchem die Ausbreitung des einen reichlichen Ertrag gewährenden Ackerbaus auf Unkosten der langsamer und spärlicher lohnenden Holzcultur nothwendig verbunden ist; in der durch die bedeutend gestiegenen Holzpreise hervorgerufenen Speculation auf den Holzverkauf und Holzhandel im Großen und der theilweisen Unkenntniß der kleinern Grundbesitzer mit der Angabe einer guten Forstwirthschaft und Mangel an materiellen Hülfsmitteln. Jedoch kommen nur in einigen Gegenden des Erzgebirges und im voigtländischen Kreise eigentliche umfassende Blößen vor. Dessenungeachtet läßt sich noch nicht behaupten, daß eine auffällige Vernachlässigung mit den Privatwaldungen im Allgemeinen wahrzunehmen sei. Bei den größern Privatwaldungen findet in der Regel eine rationelle Bewirthschaftung und ein regelmäßiger Umtrieb statt, so daß die Blößen meist wieder in Cultur gebracht werden. Einige der größten Privatwaldungen sollen sich sogar in einer ganz vorzüglichen Verfassung befinden, so daß sie den Staatsforsten unbedingt zur Seite gestellt werden könnten. Die hohe Staatsregierung hat nach den früher gegebenen Mittheilungen diesen Gegenstand einer vielfältigen Erörterung unterworfen, jedoch schon vor Erlass der Constitution keine Rücksicht auf die alten Holzordnungen und deren nicht erfreuliche Bestimmungen genommen, sondern solche schon vorher als aufgehoben betrachtet. Vielmehr hat dieselbe nach einer Bekanntmachung von 1828 durch Aussetzung von Prämien von 25 bis 200 Thaler für diejenigen, welche Pflanzschulen anlegen, und durch Unterrichtsanstalten für Forstmänner auf Verbesserung der Holzcultur hinzuwirken gesucht. Diese Maßregel scheint bei Weitem geeigneter, als die Festhaltung an den in früheren Zeiten erlassenen Mandaten und Rescripten, die in jeder H. die Gebahrung mit dem Eigenthume beschränken.

Was die Obstbaumzucht anlangt, so läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß dieselbe in neuerer Zeit einen höhern Aufschwung erhalten hat.

Wenn auch der Grundbesitzer wegen der Nachteile für Felder- und Wiesenwirthschaft die Raine, Felder und Wiesen nicht mit Obstbäumen besetzt, so sind doch in allen Gegenden des Vaterlandes, deren Klima die Obstzucht gestattet, geeignete Obstplantagen, so daß die frühern Zufuhren an Obst aus Böhmen in diese Gegenden gänzlich aufgehört haben. Der Grund hierzu ist aber ganz gewiß nicht in dem Mandat vom 11. Mai 1726, welches in mehren §§. die Anpflanzung von Obstbäumen bei Strafe anordnet, sondern in der allgemein sich kund gebenden Betriebsamkeit der Grundbesitzer und deren Speculationsgeist zu suchen. Einer besondern Aufforderung und Strafandrohung von Seiten der Regierungsbehörde wird es daher kaum bedürfen. Es würde auch ein solcher Regierungserlaß bei der verschiedenartigen Beschaffenheit des Klimas und Bodens in Sachsen ganz besondern Schwierigkeiten unterworfen sein.

Wenn Petent endlich bei etwaigem Holz-mangel für die seifen-grünhainchner Spiel- und Schachtelwaarenfabriken Befürchtungen hegt, so ist allerdings zu wünschen, daß diese für das arme Erzgebirge wichtige Erwerbsquelle möglichst unterstützt werde. Es scheint jedoch hierzu die Erneuerung der veralteten Holzordnungen und Mandate nicht nöthig, da im Erzgebirge sich bedeutende Staatsforsten befinden und eine sorgfältigere Aus-